



SG Köllerbach

Tischfußballspielgemeinschaft Köllerbach

Satzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1. NAME UND SITZ.....	2
§ 2. ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS.....	2
§ 3. MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3.1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	2
§ 3.2. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT	3
§ 3.3. RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT.....	3
§ 3.4. RECHTE DER MITGLIEDER.....	3
§ 3.5. PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
§ 3.6. MITGLIEDERBEITRÄGE	4
§ 4. DIE ORGANE DER SG KÖLLERBACH	4
§ 4.1. DER VORSTAND	5
§ 4.1.1. AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDES	5
§ 4.1.2. ANSCHAFFUNGEN FÜR DEN VEREIN	7
§ 4.2. JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG	7
§ 4.2.1. ABSTIMMUNGEN BEI DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG.....	8
§ 4.2.2. SATZUNGSÄNDERUNGEN BEI DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG	8
§ 4.3. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 4.3.1. ABSTIMMUNGEN BEI DER AUßERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG	8
§ 4.3.2. SATZUNGSÄNDERUNGEN BEI DER AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG.....	8
§ 4.4. VERSAMMLUNGSLEITER(IN)	9
§ 4.5. KASSENPRÜFER(INNEN)	9
§ 4.6. SPIELERSITZUNG.....	9
§ 4.7. SITZUNGSPROTOKOLLE	9
§ 5. AUFLÖSUNG DES VEREINS.....	10
§ 6. SPIELBETRIEB UND TURNIERE	10
§ 6.1. MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG	10
§ 6.2. TREFFPUNKT AM SPIELTAG	10
§ 6.3. TRAINING.....	10
§ 6.4. VEREINSINTERNE STRAFEN	10
§ 6.5. VEREINSINTERNE TURNIERE	11
§ 7. VERANSTALTUNGEN.....	11

§ 1. NAME UND SITZ

1. Der Verein führt den Namen Spielgemeinschaft Köllerbach (SG Köllerbach). Er wurde am 11.12.2013 gegründet. Die SG Köllerbach setzt sich nach Rückführung aus der TFG SE-Köllerbach zusammen aus den ehemaligen Vereinen TFC Köllerbach und TFV „Florieda“ Köllerbach. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Sitz des Vereins ist das jeweilige Stammlokal des Vereins. Zur Zeit der Gründung ist dies die Gaststätte Hopfen & Malz in 66292 Walpershofen. Aktuell hat der Verein seinen Sitz in der Vereinsgaststätte „Waldeck“, Jungenwaldstr. 42, 66265 Heusweiler – Holz
3. Der Verein gehört dem Saarländischen Tischfußballverbund e.V. (STFV) an
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

§ 2. ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Die Zielsetzung des Vereins besteht darin, sportliche Veranstaltungen am Tischfußballgerät zu betreiben und die Pflege des kameradschaftlichen Zusammenseins.
Die SG Köllerbach fördert gezielt die sportliche Betätigung jugendlicher Spieler. Durch anspruchsvolles und verantwortungsbewusstes Training werden neue Spieler an den Spielbetrieb herangeführt und aktive Spieler stetig in ihren Leistungen verbessert.
3. Der Verein setzt sich als Ziel, an der Verbandsrunde des Saarländischen Tischfußballverbandes e.V. (STFV) teilzunehmen und ist Mitglied des STFV.
4. Die SG Köllerbach veranstaltet vereinsinterne, nationale und ggf. internationale Turniere, die immer einen sportlichen und fairen Sieger hervorbringen sollen.
5. Die gemeinsamen Interessen der Mitglieder werden sowohl gegenüber den Behörden, als auch gegenüber anderen Vereinen und Organisationen, durch den Vorstand vertreten.
6. Der Verein strebt die kollegiale Zusammenarbeit, auch in Bezug auf Wettkämpfe und sonstigen Veranstaltungen, mit jedem Verein des Tischfußballsports an, die in grundsätzlichen Fragen gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
7. Die SG Köllerbach wird sowohl den Status eingetragener Verein (e.V.) beim zuständigen Amtsgericht als auch die Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt beantragen.
8. Der Verein hält sich sowohl hinsichtlich seiner gesamten Konzeption, als auch in seiner inneren Organisation, streng an demokratische Grundsätze.
9. Die SG Köllerbach ist politisch, rassistisch, konfessionell und hinsichtlich sexueller Orientierung neutral.
10. Alle Inhaber von Ämtern des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 3. MITGLIEDSCHAFT

§ 3.1. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist freiwillig
Der Verein führt:

- a) aktive Mitglieder
 - b) inaktive Mitglieder
 - c) Jugendliche bis 18 Jahre
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Gastspieler
2. Mitglieder des Vereins können werden:
- a) unbescholtene Personen jedweden Geschlechts
 - b) Jugendliche unter 18 Jahren mit Einverständniserklärung der Eltern

Die Mitglieder müssen bereit sein, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen, die Anordnungen des Vorstandes, sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

3. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird wirksam mit der Zahlung des 1. Beitrages. Dem neuen Mitglied ist der Inhalt der Satzung zur Kenntnis zu geben.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3.2. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Tod des Mitgliedes, sowie durch Ausschluss durch den Vorstand.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und tritt sofort in Kraft.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen und dem Mitglied mitgeteilt, wenn:
 - a) das Mitglied trotz wiederholter Mahnung länger als 3 Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist.
 - b) das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes, gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie gegen die Satzung verstößt.
Der Vorstand ist verpflichtet vor der endgültigen Entscheidung das betreffende Mitglied anzuhören.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes dem Verein gegenüber.
5. Bei Austritt bzw. Ausschluss erfolgt keine Erstattung der Einlage aber die geldlichen Forderungen des Vereins an das Mitglied bleiben weiterhin bestehen.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3.3. RUHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Auf schriftlichen oder mündlichen Antrag eines Mitgliedes an die/den erste(n) Vorsitzende(n), kann der Vorstand dessen Mitgliedschaft für einen festzulegenden Zeitraum ruhen lassen. Eine Verlängerung des Zeitraumes ist zulässig. Mitglieder, deren Mitgliedschaft ruht, haben kein Stimmrecht. Auch alle weiteren Ansprüche und Rechte die sich für ein Mitglied aus dieser Satzung ergeben, gelten nicht für den Zeitraum, in dem die Mitgliedschaft ruht.

§ 3.4. RECHTE DER MITGLIEDER

1. Jedes Mitglied über 18 Jahre ist berechtigt, mit Sitz und Stimme an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen. Weiterhin hat das Mitglied das Recht, die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und seine Einrichtungen und Vergünstigungen zu den gegebenen Bedingungen zu nutzen.
2. Jedes Mitglied über 18 Jahre kann wählen und gewählt werden. Mitglieder unter 18 Jahren haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht, noch das Recht zur Abstimmung in den Versammlungen.

§ 3.5. PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge
2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge ist mit der vollzogenen Aufnahme fällig.
3. Beachtung der Vereinssatzung
4. Den Anforderungen des Vorstandes und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu folgen
5. Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins

§ 3.6. MITGLIEDERBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt die Höhe des Beitrages der Mitgliederversammlung vor, die darüber einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeiführt.
2. Arten der Beiträge, sowie die Handhabung zur Entrichtung derselben sind in der Gebührenordnung festgelegt.
3. Beitragsfrei sind:
 - a) Mitglieder, die den Grundwehrdienst ableisten
 - b) Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Studenten (ermäßigt)
 - e) Auszubildende (ermäßigt)
4. Die Beiträge werden ggf. bei den Jahreshauptversammlungen von den Mitgliedern mit einfacher Mehrheit angepasst. Ist ein Mitglied vor einem Wechsel als aktiver Spieler zu einem anderen Verein mit den Beiträgen in Rückstand, so ist dessen Spielerpass, gemäß der Satzung des STFV, bei der Rücksendung an den STFV, mit dem Vermerk „Beitragsrückstände“ zu versehen. Eine Freigabe des Spielerpasses erfolgt nach der Begleichung der Beitragsrückstände.

§ 4. DIE ORGANE DER SG KÖLLERBACH

1. Zu den Organen des Vereins zählen:
 - a) der Vorstand
 - b) die Jahreshauptversammlung
 - c) die außerordentliche Mitgliederversammlung
 - d) die/der Versammlungsleiter(in)
 - e) die Kassenprüfer(innen)
 - f) die Spielersitzung

2. Grundsätzlich sind die in den nachfolgenden Punkten genannten Fristen, Abstimmungsregelungen und Zuständigkeiten einzuhalten.
 - a) Sollte aus Dringlichkeitsgründen oder sonstigen unvorhersehbaren Gründen eine solche Einhaltung nicht möglich sein, muss die Beschlussfähigkeit einer Versammlung durch einfache Mehrheit aller Mitglieder bestätigt werden. Genügt die Zahl der anwesenden Mitglieder oder das Stimmenverhältnis in einem solchen Fall nicht aus, so ist eine solche Versammlung nicht beschlussfähig.
 - b) Bei Neuwahlen des Vorstandes ist zuerst die/der Erste Vorsitzende zu wählen. Kommt die Wahl einer/eines Ersten Vorsitzenden nicht zustande, werden keine weiteren Vorstandmitglieder gewählt. Kommt somit kein neuer Vorstand zustande, gelten die Regelungen unter Punkt 4.4. Absatz 4
 - c) Wird ein Vorstandsamt, außer das der/des Ersten Vorsitzenden, bei einer Neuwahl nicht besetzt, ist nach den Regelungen von Punkt 3.7. Absatz 3 zu verfahren. Dies gilt auch, wenn mehrere Ämter des Vorstandes nicht besetzt werden. Erhält kein Mitglied des Vorstandes ein entsprechendes Votum der Versammlung, übernimmt die/der Erste Vorsitzende die Aufgaben des/der nicht besetzten Vorstandsamtes/Vorstandsämter. In diesem Fall ist, mit einer Frist von vier Wochen, eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl für das/die entsprechende(n) Amt/Ämter einzuberufen

§ 4.1. DER VORSTAND

1. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB).setzt sich zusammen aus :
 - a) dem (der) ersten Vorsitzenden
 - b) dem (der) stellvertretendem/n Vorsitzenden
 - c) dem (der) Kassenwart (in)Diese sind dem Verein gegenüber jeweils einzeln vertretungsberechtigt.
2. Zum erweiterten (nicht geschäftsführenden) Vorstand zählen:
 - a) der/die Schriftführer/in
 - b) der/die Spielführer/in(nen)
 - c) der/die stellvertretenden Spielführer/innen
 - d) den Beisitzer/innen
3. Innerhalb des Vorstandes werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gibt es bei Abstimmungen innerhalb des Vorstandes aufgrund von Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern ein Stimmenpatt, so hat die/der erste Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.
4. Die Mitglieder des Vorstandes werden alle zwei Jahre auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahlen sind statthaft. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst; Vorstandssitzungen sollen nach Bedarf abgehalten werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, so ist durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Nachwahl durchzuführen.
6. Gesprächsinhalte von Vorstandssitzungen und das Abstimmungsverhalten innerhalb des Vorstandes sind als vertraulich anzusehen.

§ 4.1.1. AUFGABEN UND PFLICHTEN DES VORSTANDES

1. Der Verein wird durch den Vorstand verwaltet.
2. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeführt.

3. Über seine geleistete Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung im abgelaufenen Jahr genau Bericht zu erstatten.
4. Der Vereinsvorstand ist Hüter der Vereinssatzung und legt die allgemeinen grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Vereins fest
5. Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Vereins gegenüber Verbänden, Vereinen, Behörden sowie die Vertretung in der Öffentlichkeit.
6. Neben Aufgaben, die den allgemeinen Ablauf des Vereinslebens und die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen des Vereins betreffen, sind die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wie folgt festgelegt:

a) Erste(r) Vorsitzende(r):

- a. kompletter Ablauf und Organisation des Vereinslebens
- b. Sprecher(in) des Vorstandes
- c. Leitung des Vorstandes und der Vorstandssitzungen
- d. Leitung der Organe und Versammlungen des Vereins
- e. Vertreter(in) des Vorstandes nach Außen
- f. Mannschafts- und Spielermeldungen
- g. Siegerehrungen
- h. Vertretung des Vereins nach Außen
- i. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der/dem Schriftführer(in)
- j. Kontrolle der Vereinskasse in Zusammenarbeit mit der/dem Kassierer(in) und ggf. der Kassenprüfer/innen
- k. weitere, durch diese Satzung definierte Aufgaben
- l. Ummeldung der Spieler

b) Zweite(r) Vorsitzende(r):

- a. Unterstützung der/des Ersten Vorsitzenden in allen Belangen
- b. Vertretung der/des Ersten Vorsitzenden

c) Kassierer(in):

- a. Führung der Vereinskasse
- b. Entgegennahme und Kontrolle der Mitgliedsbeiträge
- c. allgemeine Bankgeschäfte
- d. Kontrolle der Vereinskasse in Zusammenarbeit mit der/dem ersten Vorsitzenden und ggf. der Kassenprüfer/innen
- e. Freistellungsantrag beim Finanzamt stellen
- f. die Geschäftsunterlagen, insbesondere die Abrechnungen und Belege der Finanzen ordnungsgemäß führen, so dass bei einer evtl. Betriebsprüfung diese jederzeit vorlegbar sind.

d) Schriftführer(in):

- a. Führen von Mitschriften und Protokollen bei allen Arten von Versammlungen und bei Vorstandssitzungen
- b. öffentliche Bekanntmachungen
- c. Schriftverkehr
- d. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der/dem ersten Vorsitzenden

e) Spielführer(in):

- a. Sicherstellung des funktionierenden Ablaufs des Spielbetriebes
- b. Aufstellen der Mannschaft
- c. Spielberichte ausfüllen und versenden
- d. Freundschaftsspiele festlegen
- e. Bezahlung von Stiefelspielen und sonstigen Ausgaben im Rahmen des unmittelbaren Spielbetriebes in Vertretung der/des KassiererIn/Kassierers
- f. Bekanntgabe der Spielergebnisse

f) Beisitzer:

- a. Mithilfe bei der Organisation und Durchführung Veranstaltungen
- b. sonstige Aufgaben in Absprache mit dem/der ersten Vorsitzenden

Diese oben angeführte Auflistung, ist weder als vollständig, noch als ausschließlich anzusehen. Aufgaben und Arbeiten werden nach Absprache innerhalb des Vorstandes übernommen und durchgeführt.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

§ 4.1.2. ANSCHAFFUNGEN FÜR DEN VEREIN

1. Anschaffungen für den Verein sind nur durch die Mitglieder des Vorstandes oder durch Vereinsmitglieder im Auftrag des Vorstandes möglich.
2. Anschaffungen die für die Organisation, Ablauf, Verwaltung oder Spielbetrieb des Vereins notwendig sind können nach Bedarf und eigenem Ermessen von Mitgliedern des Vorstandes ohne Rücksprache mit dem Vorstand durchgeführt werden. Sie sind dabei den Grundsätzen von § 4.1.2. Absatz 3 dieser Satzung verpflichtet.
3. Für Anschaffungen die einen Gesamtbetrag in Höhe von 250 Euro überschreiten, ist eine Abstimmung innerhalb des Vorstandes mit einfacher Mehrheit erforderlich. Ausgaben bis 250 Euro können jeweils von den Personen des geschäftsführenden Vorstandes einzeln oder gemeinsam getätigt werden.

§ 4.2 JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Einmal jährlich hat der Vorstand eine Jahreshauptversammlung einzuberufen.
Sie setzt sich zusammen aus: Vorstand, aktiven und inaktiven Mitgliedern.
2. Alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben gleiches Stimmrecht.
3. Eine folgende Jahreshauptversammlung muss frühestens nach zehn, spätestens nach vierzehn Monaten einberufen werden.
4. Mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin muss, unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung, die Jahreshauptversammlung einberufen werden. Sämtliche Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Einladungen können sowohl durch Bekanntmachung in den öffentlichen Nachrichten der Mitgliedergemeinden als auch mittels elektronischer Medien wie z.B. E-Mail, SMS oder vereinsinterner Homepage erfolgen und gelten damit als zugestellt.
6. Die Jahreshauptversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte erhalten:
 - a) Feststellung der fristgerechten Einladung und der Beschlussfähigkeit
 - b) Bericht der/des Ersten Vorsitzenden
 - c) Bericht der/des SpielführerIn/Spielführers

- d) Bericht der/des KassiererIn/Kassierers
- e) Bericht der Kassenprüfer(innen)
- f) Aussprache zu den Berichten
- g) Wahl eines Versammlungsleiters
- h) Entlastung des Vorstandes
- i) Neuwahl des Vorstandes
- j) Neuwahl der Kassenprüfer(innen)
- k) Verschiedenes
- l) Zusätzlich können durch den Vorstand oder auf schriftlichen oder mündlichen Antrag eines Mitgliedes weitere konkrete Tagungsordnungspunkte aufgenommen werden.

§ 4.2.1. ABSTIMMUNGEN BEI DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht entgegenstehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem anwesenden Mitglied beantragt werden.

§ 4.2.2. SATZUNGSÄNDERUNGEN BEI DER JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG

1. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung, die nicht bereits mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung auf der Tagesordnung ausgewiesen werden, sind spätestens eine Woche vor der Jahreshauptversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich einzureichen. Initiativanträge können am Tage der Versammlung nachgereicht werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder diesen unterstützen. Über fristgemäß eingegangene Anträge und ggf. vorliegende Initiativanträge wird in der Jahreshauptversammlung beraten und abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4.3. AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder oder eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes einberufen werden.
2. Mit einer Frist von mindestens zwei Wochen vor dem Termin muss, unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung, die Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Sämtliche Protokolle sind vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Die Außerordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a) Feststellung der fristgerechten Einladung und Beschlussfähigkeit
 - b) Themenbezogene Tagungsordnungspunkte (Gründe für die Einberufung)
 - c) Verschiedenes

§ 4.3.1. ABSTIMMUNGEN BEI DER AUßERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht entgegenstehen, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Soll eine Abstimmung geheim erfolgen, so muss dies von einem anwesenden Mitglied beantragt werden.

§ 4.3.2. SATZUNGSÄNDERUNGEN BEI DER AUßERORDENTLICHEN MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Satzung sind bei einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung nur zulässig, wenn sie auf der Tagesordnung ausgewiesen sind. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 4.4. VERSAMMLUNGSLEITER(IN)

1. Steht bei der Jahreshauptversammlung oder einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung die Neuwahl des Vorstandes auf der Tagesordnung, so ist zur Entlastung des Vorstandes und zur Neuwahl der/des Ersten Vorsitzenden ein(e) Versammlungsleiter(in) zu wählen.
2. Die/der Versammlungsleiter(in) lässt über die Entlastung des Vorstandes abstimmen und führt die Wahl der/des Ersten Vorsitzenden durch. Die/der Versammlungsleiter(in) bleibt bis zur Annahme der Wahl durch die/den Erste(n) Vorsitzende(n) im Amt. Danach wird die Versammlung wieder durch die/den Erste(n) Vorsitzend(n) weitergeführt.
3. Wird auf der Versammlung keine Person in das Amt der/des Ersten Vorsitzenden gewählt und kommt somit auch kein neuer Vorstand zustande, behält die/der Versammlungsleiter(in) die Leitung des Vereins mit allen Aufgaben der/des Ersten Vorsitzenden. Die/der Versammlungsleiter(in) hat innerhalb der folgenden vier Wochen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

§ 4.5. KASSENPRÜFER(INNEN)

1. Auf der Jahreshauptversammlung sind mindestens zwei Kassenprüfer(innen) mit einfacher Mehrheit zu wählen.
2. Die Kassenprüfer(innen) prüfen gemeinsam mit der/dem Kassierer(in) in einer Frist von zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung die Kasse und die Buchführung des Vereins. Sie stellen ihren Bericht in der Jahreshauptversammlung zu Diskussion. Eine Entlastung der/des Kassiererin/Kassierers ist nur nach einer zuvor ermöglichten Aussprache über den Bericht der Kassenprüfer zulässig.
3. Sollte aus nicht vorhersehbaren Gründen eine Prüfung nicht im Vorfeld einer Jahreshauptversammlung möglich sein. So kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder dennoch eine Entlastung des/der Kassiererin/Kassierers erfolgen, bei gleichzeitiger Fristsetzung für eine nachträgliche Prüfung.
4. Sollten bei einer solchen nachträglichen Prüfung den Kassenprüfer(inne)n Unregelmäßigkeiten oder Vergehen auffallen, so können Sie nach eigenem Ermessen eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 4.6. SPIELERSITZUNG

1. Vor Beginn einer neuen Verbandsrunde, ist durch den Vorstand eine Spielersitzung einzuberufen. Hier werden die aktiven Mitglieder über die bevorstehende Verbandsrunde informiert. Weiterhin werden hier durch die aktiven Mitglieder die Stellvertreter(innen) der/des Spielführerin/Spielführers mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gewählt, sofern diese nicht im Zuge der Jahreshauptversammlung bereits gewählt wurden.
2. Weiterhin können Spielersitzungen durch die/den Spielführer(in) einberufen werden.
3. Spielersitzungen befassen sich nur mit Fragen und Problemen des Spielbetriebs und der Mannschaft. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder gefasst. Zur Einberufung einer Spielersitzung genügt eine Bekanntmachung der in Punkt 4.2 Absatz 5 aufgeführten Medien mit einer Frist von acht Kalendertagen.
4. Die Versammlungsleitung zur Wahl der Spielführer(innen) übernimmt der/die erste Vorsitzende, in allen anderen Fällen übernimmt die Versammlungsleitung der/die Spielführer(in).

§ 4.7. SITZUNGSPROTOKOLLE

1. Über alle Versammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 5. AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die Auflösung der SG Köllerbach kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, vorausgesetzt, dass mindestens die Hälfte der gesamten Mitgliederzahl erschienen ist. Ist diese Zahl nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese beschließt dann, mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder des Vereins, die Auflösung des Vereins.
2. Sofern keine gemeinschaftliche Nutzung beschlossen wird, fällt bei Auflösung des Vereins das gesamte Haben, nach Tilgung aller Vereinsschulden, einem caritativen oder sozialen Zweck zu. Über die Verwendung bestimmt die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6. SPIELBETRIEB UND TURNIERE

§ 6.1. MANNSCHAFTSAUFSTELLUNG

1. Die Aufstellung der Mannschaft erfolgt durch den jeweiligen Spielführer. Die übergeordnete Mannschaft hat gegenüber den untergeordneten Mannschaften Vorrang. Das heißt, der Spielführer der übergeordneten Mannschaft ist berechtigt, Spieler der untergeordneten Mannschaften in seiner Mannschaft einzusetzen und Spieler in die weiteren Mannschaften umzumelden.

§ 6.2. TREFFPUNKT AM SPIELTAG

1. Vor jedem Spiel treffen sich die Spieler im Vereinslokal oder an einem zwischen der/dem Spielführer(in) und den Spielern vorher abgemachten Ort. Abmachungen sind, wenn möglich, bis zum letzten Trainingstermin vor dem entsprechenden Spiel zu treffen.
2. Die/der Spielführer(in) kann hiervon abweichende Regelungen treffen, die für die Mannschaft verbindlich ist. Sollte ein Spieler nicht rechtzeitig am Treffpunkt erscheinen können, oder nicht am Spiel teilnehmen können, so hat er dies der/dem Spielführer(in) rechtzeitig mitzuteilen.

§ 6.3. TRAINING

1. Trainingstermine werden individuell festgelegt.
2. Im Hinblick auf die Förderung der sportlichen Leistung und der Kameradschaft im Verein, sind die aktiven Mitglieder angehalten, möglichst regelmäßig am Training teilzunehmen.

§ 6.4. VEREINSINTERNE STRAFEN

1. Der Vorstand kann auf Antrag einer/eines Spielführerin/Spielführers eine(n) Spieler(in) der entsprechenden Mannschaft mit vereinsinternen Spielsperren, bzw. mit Vereinsausschluss bestrafen.
2. Der Vorstand kann auf Antrag von mindestens acht Spieler(inne)n einer Mannschaft über eine Spielsperre einer/eines Spielerin/Spielers oder über eine Absetzung der/des Spielführer(in) entscheiden. Die Anträge hierzu müssen schriftlich eingereicht werden. Um einem Antrag zu entsprechen, ist im Vorstand eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Ist ein(e) Spielführer(in) oder ein anderes Mitglied des Vorstandes betroffen, so haben diese bei der entsprechenden Abstimmung kein Stimmrecht.

4. Der Vorstand ist verpflichtet vor der endgültigen Entscheidung alle betroffenen Personen anzuhören.

§ 6.5. VEREINSINTERNE TURNIERE

1. Bei Turnieren, die nur für Vereinsmitglieder ausgeschrieben werden, gelten folgende Regeln:
 - a) gespielt wird nach den Regeln des STFV
 - b) bei Einzelturnieren sind alle aktiven und inaktiven Vereinsmitglieder startberechtigt.
 - c) bei Doppelturnieren sind aktive und inaktive Mitglieder startberechtigt, dabei gilt aber ergänzend:
 - a. inaktive Mitglieder, die bei einem anderen Verein aktiv sind, sind nur dann spielberechtigt, wenn die Teilnehmerzahl ungerade ist oder der Turniermodus weitere Teilnehmer zulässt. Entscheidungen hierzu fällt die Turnierleitung.

§ 7. VERANSTALTUNGEN

1. Zusätzlich zum Spielbetrieb kann der Vorstand weitere Veranstaltungen zur Förderung des Vereinslebens beschließen. Hierbei entscheidet der Vorstand über Art, Umfang, Organisation, Durchführung und Terminierung der Veranstaltungen.
Der Vorstand bestimmt zu jeder Einzelveranstaltung über die Leistungen des Vereins, den Teilnehmerkreis und Eigenbeteiligung der Mitglieder.
2. Beschlüsse durch den Vorstand über eine finanzielle Eigenbeteiligung der Mitglieder und / oder eine Begrenzung des Teilnehmerkreises für einzelne Veranstaltungen sind zulässig.
3. Die Mitglieder sind angehalten, den Vorstand bei der Durchführung von Veranstaltungen zu unterstützen.